

Bestimmungen/Richtlinien

1 Generelles

Das Zuchtreglement (ZRSKG) der SKG, dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die Zuchtzulassungs- und Zucht-Bestimmungen des Zuchtreglements des entsprechenden Rasseklubs bilden die Grundlagen dieser Bestimmungen/Richtlinien der «Erweiterten Grünen Weisungen (EGW)» für Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer von Rassen, für die ein Rasseklub zuständig ist (Art. 1.5 ZRSKG). Alle vorerwähnten Reglemente sind für alle den «Erweiterten Grünen Weisungen» unterstellten Züchter mit SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch die SKG hat, verbindlich.

Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer von Rassen für die ein Rasseklub zuständig ist, die diesen jedoch nicht anerkennen oder sogar ablehnen und demzufolge **dem Rasseklub nicht als Mitglied angehören**, unterstehen (auf freiwilliger Basis) direkt der SKG.

Rasseklubs können das ergänzende Angebot der EGW der SKG in Anspruch nehmen und Hunde von Züchtern und Deckrüden-Besitzern/Eigentümern, **die dem Rasseklubs als Mitglied angehören**, für die EGW-Begutachtung/Ankörung melden.

2 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

2.1 Begutachtung, Formwertbericht/Verhaltensbeurteilung

Um zur Zucht verwendet werden zu können, muss jeder Hund von einem nationalen/internationalen Ausstellungsrichter sowie von einem Wesensrichter der SKG begutachtet werden. Dabei werden ein Formwertbericht und ein Bericht über die Verhaltensbeurteilung verfasst, die ausweisen, dass der Hund – gemäss gültigem Rassestandard der FCI und Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs – keine zuchtausschliessenden Fehler aufweist und sowohl die Formwert- als auch die Verhaltensbeurteilung bestanden hat.

Die SKG organisiert nach Bedarf Begutachtungstage, an denen Hunde zur Beurteilung resp. zum Erlangen der Zuchtzulassung vorgestellt werden können.

Die Hunde müssen alle Vorgaben betreffend Zuchtzulassung/Ankörung im Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs erfüllen.

Der entsprechende Rasseklub wird über die Anmeldungen informiert und dokumentiert. Berechtigte Einwände sind innert 10 Tagen zu melden.

Hunde, die bereits anlässlich einer Zuchtzulassung/Ankörung im Rasseklub nicht zur Zucht zugelassen und/oder zurückgestellt worden sind, sind keinesfalls zugelassen.

Die für die Rasse beizuziehenden Ausstellungs- und Wesensrichter werden in jedem Fall durch die SKG bestimmt.

Für die Begutachtung muss eine Gebühr entrichtet werden gemäss separater, gültiger Preis- und Gebührenliste der SKG.

2.2 Weitere Voraussetzungen für die Zuchtzulassung sind:

- a) die Hunde müssen unter ihrem rechtmässigen Besitzer/Eigentümer im SHSB eingetragen sein und gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung (Microchip-Nummer) muss auf der Ahnentafel eingetragen/ersichtlich sein.
- b) Es muss ein durch einen SKG-anerkannten nationalen/internationalen Ausstellungsrichter erstellter Formwertbericht vorliegen, wonach der Hund dem entsprechenden FCI-Standard entspricht und keine zuchtausschliessenden Fehler aufweist.

- c) Ein Prüfungsbericht über eine durch einen Wesensrichter der SKG abgenommene und erfolgreich bestandene Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB) analog den «Grünen Weisungen».

Resultate Formwert und Kör-Verhaltensbeurteilung: bestanden, nicht bestanden, zurückgestellt. Bei Rückstellung kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt einmal (unter einem anderen Richter) wiederholt werden.

3 Zuchthygienische Massnahmen

Die rassespezifischen zuchthygienischen Massnahmen (HD-/ED-Zeugnisse, besondere Massnahmen zur Bekämpfung von Erbkrankheiten, Obergutachten etc.) gemäss Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs sind einzuhalten. Dies gilt auch für nicht explizit im Zuchtreglement integrierte Massnahmen wie z. B. Pilotprojekte, Performance- und/oder Belastungs-Tests etc..

4 Zucht

4.1 Erwerb der Zuchtzulassung

Die verlangten veterinärmedizinischen Zeugnisse gemäss dem Zuchtreglement des Rasseklubs, der Formwertbericht und der Verhaltensbericht sind zusammen mit der Original-Abstammungsurkunde an die Stammbuchverwaltung der SKG einzusenden. Auf der Rückseite der Urkunde wird eingetragen und mit Unterschrift, Datum und Stempel bestätigt, dass der Hund von der SKG zur Zucht zugelassen ist.

Die entsprechenden Rasseklubs werden informiert.

4.2 Entzug der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung kann von der SKG wieder entzogen werden, wenn der Hund nachgewiesenermassen Krankheiten von klinischer Relevanz vererbt oder wenn bei ihm selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann.

Der AKZVT ist befugt, nötige veterinärmedizinische Untersuchungen anzuordnen oder entsprechende Atteste zu verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters/Eigentümers.

Die entsprechenden Rasseklubs werden informiert.

4.3 Ende der Zuchtzulassung (Höchstalter), Paarungsbestimmungen, Rüden auf Deckstation

Die Bestimmungen im Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs sind einzuhalten.

Die entsprechenden Rasseklubs werden informiert.


5 Der Wurf

- 5.1 Jeder Wurf (auch Mischlingswürfe und Totgeburten) ist vom Züchter innert 10 Tagen der Stammbuchverwaltung der SKG mittels spezieller Wurfmeldekarte zu melden.

- 5.2 Der Züchter hat die SKG-Wurfmeldung samt Unterlagen spätestens nach 4 Wochen an die Stammbuchverwaltung einzusenden.

Die entsprechenden Rasseklubs werden informiert.

5.3 Kennzeichnung der Welpen

Die Kennzeichnung ist mittels Mikrochip vorzunehmen. Die Chip-Nummer wird bei  **AMICUS** registriert.

5.4 Welpenabgabe

Das Abgabalter der Welpen richtet sich nach den Vorgaben der Tierschutzverordnung und nach den Bestimmungen im Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs. Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein.

5.5 Kaufvertrag

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.

5.6 Grosswürfe (mehr als 8 Welpen)

Für die Aufzucht grosser Würfe gelten die Bestimmungen im Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs.

5.7 Obligatorische Zuchtpause

Es gelten die Bestimmungen im Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs. Einer Mutterhündin muss aber in jedem Fall nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

6.1 Es gelten die Bestimmungen im Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs.

6.2 Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, zu sozialisieren, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

7 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen

7.1 Nach dem Schutz eines Zuchtnamens durch die SKG sowie nach Verlegung der Zuchtstätte (Umzug) und spätestens vor der ersten Belegung einer Hündin muss die Zuchtstätte durch die SKG auf ihre Eignung geprüft und in Ordnung befunden werden. Eine Kopie des Zuchtstätten-Vorkontrollberichts ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

Die SKG wacht über die regelmässige Durchführung der Kontrollen und bietet den für das jeweilige Gebiet zuständigen Zuchtstätten-Berater der SKG auf.

7.2 Die Zuchtstätte wird sicher zum Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert.

7.3 Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstättenberater zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

7.4 Bei jeder Kontrolle wird vom Berater ein Formular ausgefüllt (Kontrollbericht) das vom Züchter mitunterzeichnet wird.

Der Berater der SKG stellt das Original des Kontrollberichts der STV direkt zu. Je eine Kopie erhalten Züchter und Berater. Die Abstammungsurkunden werden von dieser erst nach Eingang des Kontrollberichtes ausgestellt.

Eine Kopie des Wurfkontrollberichts kann vom Rasseklub angefordert werden.

- 7.5** Beanstandungen hinsichtlich Haltungs- Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Berater sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist für deren Beseitigung und eine Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Beraters nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AKZVT Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art. 3.5.5 ZRSKG und Art. 8 AB/ZRSKG ein Sanktionsverfahren ein.

- 7.6** Für die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen und für allfällige Nachkontrollen sind vom ZV der SKG festgelegte Gebühren zu entrichten.

8 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der AKZVT von diesen Bestimmungen/Richtlinien abweichende Regelungen bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und/oder zum Zuchtreglement des entsprechenden Rasseklubs stehen dürfen.

9 Gebührentarif

Alle im Zusammenhang mit dem Vollzug der «Erweiterten Grünen Weisungen» notwendigen Dienstleistungen sind gebührenpflichtig gemäss separater, gültiger Preis- und Gebührenliste der SKG.

10 Rekurse

Gegen negative Zuchtzulassungs-Entscheide (Formwert und/oder Verhalten) kann der Betroffene, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle der SKG Rekurs einreichen. Bei Gutheissung des Rekurses durch den AKZVT wird der Hund anlässlich des nächsten Begutachtungstages durch einen anderen Formwert- und/oder Verhaltensrichter in den strittigen Punkten neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig.

Sind in der Anwendung dieser Bestimmungen/Richtlinien Formfehler begangen worden, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichtes Rekurs einreichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig. Das Rekursverfahren ist ausschliesslich schriftlich.

11 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen/Richtlinien wurden vom Zentralvorstand (ZV) der SKG an dessen Sitzung vom 12. Juni 2019 genehmigt und treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Namens des Zentralvorstands

sign. Hansueli Beer
Zentralpräsident SKG

sign. Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT